

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2570**

Beschlussvorlage für den Sozialausschuss, Sitzung am 08.November 2007

Antrag
der Fraktionen von CDU und SPD

Schleswig-Holsteinisches Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Schleswig-Holsteinisches Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (SH-A-TG)

§ 1 Zuständigkeiten

Zuständige Stellen nach § 2 Abs.1 Satz 1 des Transplantationsgesetzes vom 05. November 1997 (BGBl. I, S. 2631) sind:

1. die oberste Landesgesundheitsbehörde,
2. die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte,
3. der Vorstand der Ärztekammer Schleswig-Holstein,
4. die Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein.

§ 2 Gutachterkommission bei Lebendspenden

- (1) Bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein ist eine Kommission für gutachterliche Stellungnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes eingerichtet. Über die in dieser Vorschrift genannten Mitglieder hinaus soll der Kommission eine Medizinerin oder ein Mediziner angehören.
- (2) Für jedes Mitglied nach § 8 Abs. 3 Satz 3 des Transplantationsgesetzes sind zwei Stellvertreter mit gleichem Anforderungsprofil zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Ärztekammer Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit der obersten Landesgesundheitsbehörde für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle niederlegen. Die Ärztekammer Schleswig-Holstein kann die Mitglieder im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium aus nachweislich wichtigen Gründen abberufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Kommissionstätigkeit aus, rückt eine Stellvertretung nach und ein neues stellvertretendes Mitglied wird bestellt. Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Die Kommission erstellt im Einvernehmen mit der obersten Landesgesundheitsbehörde eine Geschäftsordnung, in der Zuständigkeiten, Aufgaben, Beschlussfähigkeit, Tagungsort, Abstimmverfahren sowie Protokollerstellung geregelt sind.
- (5) Die Ärztekammer erstattet der obersten Landesgesundheitsbehörde jährlich Bericht über die Kommissionstätigkeit.

§ 3 Finanzierung

Die Ärztekammer erhebt für die Bearbeitung von Anträgen nach § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz Gebühren nach Maßgabe einer Satzung nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtbarkeit für die Heilberufe (Heilberufegesetz) vom*

**Hinweis: Das Heilberufekammergesetz wird z. Zt. novelliert; der Sozialausschuss hat am 06.09.2007 dem Entwurf zugestimmt.> Formulierung daher noch unvollständig.*

§ 4 Transplantationsbeauftragte

- (1) Jedes Krankenhaus nach § 107 Abs. 1 SGB V mit Intensivstation oder Beatmungsbetten ist verpflichtet, eine Ärztin oder einen Arzt mit langjähriger Berufserfahrung in der Intensivmedizin zur Transplantationsbeauftragten bzw. einem Transplantationsbeauftragten zu bestellen. Zu Transplantationsbeauftragten können auch Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder -pfleger mit langjähriger Erfahrung in der Intensivpflege bestellt werden.
- (2) In Krankenhäusern mit 500 und mehr Betten sind mindestens zwei Transplantationsbeauftragte zu bestellen. Sind in einem Krankenhaus mehrere fachbezogene Intensivstationen vorhanden, ist für jede Intensivstation eine Transplantationsbeauftragte oder ein Transplantationsbeauftragter zu bestellen.
- (3) Die ärztliche Leitung des Krankenhauses bestellt die Transplantationsbeauftragten.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von der Bestellung von Transplantationsbeauftragten abgesehen werden, wenn aufgrund der Besonderheiten des Krankenhauses davon auszugehen ist, dass in der Einrichtung keine Patientinnen oder Patienten aufgenommen werden, bei denen eine Organspende in Betracht kommt. Die Nichtbestellung bedarf der Genehmigung der obersten Landesgesundheitsbehörde.
- (5) Transplantationsbeauftragte unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keinen Weisungen. Für sie besteht jederzeit Zugangsberechtigung zu Intensivstationen und Beatmungsbetten. Die ärztliche Leitung des Krankenhauses unterstützt ihre Arbeit und stellt ihnen alle erforderlichen Informationen zur Erfüllung ihrer Tätigkeit.
- (6) Aufgaben der Transplantationsbeauftragten sind insbesondere,
 1. die Erarbeitung von schriftlichen Handlungsanweisungen für das Personal der Intensiv- bzw. Beatmungsstationen, insbesondere über
 - a) die Veranlassung der zur Feststellung des Hirntods erforderlichen Untersuchungen bei Patientinnen und Patienten mit einem Krankheitsverlauf, bei dem der Hirntod vor dem Stillstand von Herz und Kreislauf eintritt,
 - b) die Durchführung der zur Verwirklichung einer Organ- oder Gewebeentnahme erforderlichen intensivmedizinischen Maßnahmen,
 - c) die Unterrichtung der für Schleswig-Holstein zuständigen Koordinierungsstelle der Deutschen Stiftung Organtransplantation spätestens nach der erstmalig erfolgten Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms,
 - d) die Klärung, ob eine Zustimmung oder ein Widerspruch der Patientin oder des Patienten zur Organspende vorliegt, und im Fall des Nichtvorliegens unter Beteiligung der Deutschen Stiftung Organtransplantation die Einholung der Einwilligung der Angehörigen zur Organentnahme.Bei der Erarbeitung der Handlungsanweisungen werden die Transplantationsbeauftragten von den Koordinatoren der Deutschen Stiftung Organtransplantation unterstützt. Die ärztliche Leitung des Krankenhauses erklärt die Handlungsanweisungen für verbindlich.

2. die Dokumentation von Todesfällen auf der Intensivstation bzw. in Beatmungsstation bei primärer und sekundärer Hirnschädigung einschließlich der Feststellung der Eignung oder Nichteignung der Verstorbenen zu Organspende. Die Transplantationsbeauftragten stellen dazu der Deutschen Stiftung Organtransplantation monatlich Erhebungsbögen in anonymisierter Form zur Analyse und retrograden Erfassung von Patientinnen und Patienten zur Verfügung, bei denen eine Organspende in Betracht kam. Die Ergebnisse sind der ärztlichen Leitung des Krankenhauses mitzuteilen. Im Falle des Todes bei primärer und bei sekundärer Hirnschädigung vor Eintritt des Herz- Kreislaufversagens sollen insbesondere Gründe für eine nicht erfolgte Hirntoddiagnostik, eine nicht erfolgte Meldung an die Koordinierungsstelle und andere der Organentnahme entgegenstehende Gründe erfasst werden. Die Deutsche Stiftung Organtransplantation berichtet jährlich der obersten Landesgesundheitsbehörde über die Beteiligung der Krankenhäuser und die Ergebnisse dieser Erhebung.
 3. die Information der ärztlichen Leitung des Krankenhauses über den internen Stand der Organspende, mindestens einmal halbjährlich.
 4. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für das medizinische und pflegerische Personal in allen Belangen der Organspende zu sein.
- (7) Die ärztliche Leitung des Krankenhauses stellt sicher, dass die Transplantationsbeauftragten zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Teilnahme an den erforderlichen Aus- und Fortbildungen von ihren sonstigen Tätigkeiten im notwendigen Umfang freigestellt werden.
- (8) Die ärztliche Leitung des Krankenhauses berichtet jährlich der obersten Landesgesundheitsbehörde über die Tätigkeit der eingesetzten Transplantationsbeauftragten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang gültige Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Transplantationsgesetz vom 02. Dezember 1999 (GVOBl. 2000, S.4) außer Kraft.
Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

Der medizinische Fortschritt ermöglicht es, dass mittels Organtransplantation heute die Lebensqualität erkrankter Menschen entscheidend verbessert ist und viele Leben gerettet werden können.

Die Sicherstellung von Erkennung und umgehender Mitteilung potenzieller Organspender dient der bedarfsgerechten Patientenversorgung mit akutem oder chronischem Organversagen.

Vor dem Hintergrund, dass die Mehrheit der deutschen Bevölkerung generell die Organspende befürwortet, verfolgt das Schleswig-Holsteinische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes das Ziel, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, die Organspendebereitschaft voll auszuschöpfen, um dadurch die Zahl der Transplantationen in Schleswig-Holstein zu erhöhen. Der positive Trend von 2006 (lt. Jahresbericht 2006 der Deutschen Stiftung Organtransplantation) soll unterstützt und die Organspendesituation in Schleswig-Holstein weiter verbessert werden. Hierfür kann eine gesetzliche Etablierung von Transplantationsbeauftragten in den dafür in Frage kommenden Krankenhäusern hilfreich sein.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Der Gesetzestext entspricht im Wesentlichen der Landesverordnung der obersten Landesgesundheitsbehörde vom 02.12.1999 zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Transplantationsgesetz und wurde lediglich um Ziff. 4 ergänzt. Weiterer Änderungsbedarf besteht nicht, da die Regelungen sich in der Praxis bewährt haben.

Zu § 2

Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetzes werden durch Landesrecht näher ausgestaltet. Dabei werden die bisherigen Erfahrungen in Schleswig-Holstein, insbesondere zur Zusammensetzung berücksichtigt.

Zu § 3

Durch diese Vorschrift soll die Ärztekammer in die Lage versetzt werden, die Höhe der Gebühren durch Satzung selbst festzulegen. Insofern wird eine Ausnahme vom Grundsatz des § 2 Verwaltungsgesetz begründet.

Zu § 4

Mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Bestellung von Transplantationsbeauftragten in Krankenhäusern ist zu erwarten, dass die Sensibilität für dieses bedeutungsvolle Thema erhöht wird und damit positiven Einfluss auf die Bereitschaft zur Organspende genommen werden kann.

Abs. 1 regelt die Notwendigkeit zur Bestellung von Transplantationsbeauftragten. Diese Funktion kann sowohl von Ärztinnen oder Ärzten als auch von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder -pflegern mit langjähriger Erfahrung in der Intensivpflege wahrgenommen werden. Um den in Absatz 7 geregelten Aufgabenumfang sachgerecht wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, in Krankenhäusern je Intensivstation eine Transplantationsbeauftragte oder einen Transplantationsbeauftragten zu bestellen.

Abs. 2 In Krankenhäusern nach § 107 Abs. 1 SGB V mit weniger als 500 Betten ist mindestens eine Transplantationsbeauftragte oder ein Transplantationsbeauftragter und in Kran-

kenhäusern mit 500 oder mehr Betten sind mindestens zwei Transplantationsbeauftragte zu bestellen.

Abs. 3, 6, 7 weisen der ärztlichen Leitung des Krankenhauses die Gesamtverantwortung für die Organisation und Durchführung der Organspende zu.

Abs. 4 regelt die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Bestellung von Transplantationsbeauftragten zu verzichten: Demnach müssen die Besonderheiten des Krankenhauses die Annahme zulassen, dass keine der dort aufgenommenen Patienten für eine Organspende in Frage kommen. Der gesetzlich verankerte Genehmigungsvorbehalt der obersten Landesgesundheitsbehörde verdeutlicht den Ausnahmecharakter der Vorschrift.

Abs. 5, 6, 7 regeln die rechtliche Stellung der Transplantationsbeauftragten und deren Aufgabenspektrum. Ihre weisungsunabhängigen Befugnisse, ihr Freistellungsanspruch für die Aufgabenerfüllung und Fortbildung, sowie ihre Zugangsrechte zu den spezifischen Stationen stellt sicher, dass die Transplantationsbeauftragten den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der postmortalen Organspendesituation in Schleswig-Holstein leisten können. Insbesondere der klar definierte Ablauf nach Feststellung des Hirntods ergibt Handlungssicherheit für das zuständige Personal und unterstützt die Krankenhausprozesse.

Bewusst sind die Aufgaben der Transplantationsbeauftragten im jeweiligen Krankenhausprofil verankert und nachrangig auf Öffentlichkeitsarbeit ausgerichtet. Für die Aufklärung, Information und Entscheidungshilfestellung der Bevölkerung sind die zuständigen Stellen in der Bundesgesetzgebung aufgeführt.

Zu § 5

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Eine Übergangsfrist ist nicht erforderlich. Gleichzeitig tritt die in Bestandteilen ins Gesetz (§§ 1 und 2) überführte Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Transplantationsgesetz vom 02. Dezember 1999 (GVBl. 2000, S. 4) außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 tritt dieses Gesetz außer Kraft, um evaluativ die Effizienz und Praxisanwendung kritischer Prüfung zu unterziehen.